

Beschluss

TOP II.7 Prüfung einer maßvollen Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens

Berichterstatter: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem in der Strafprozessordnung verankerten Strafbefehlsverfahren befasst und stimmen darin überein, dass es sich zur Schuldfeststellung und Rechtsfolgenbestimmung insbesondere bei einfach gelagerten, eindeutigen Sachverhalten als probates und rechtsstaatlich unbedenkliches Instrument der Strafrechtspflege bewährt hat.
2. Sie erachten es vor dem Hintergrund der hohen Arbeitsbelastung der Strafjustiz und der Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauer in Strafsachen für erwägenswert, den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens maßvoll zu erweitern, ohne dabei rechtsstaatliche Standards zu senken oder die Rechte der Verfahrensbeteiligten zu beschneiden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister haben insbesondere erörtert, ob die Festsetzung einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, im Strafbefehlsverfahren künftig ohne Höchstmaß zugelassen und der Erlass eines Strafbefehls in geeigneten Fällen auch in Verfahren vor dem Landgericht und bei Verbrechen ermöglicht werden sollten. Sie sind sich zugleich darüber einig, dass das Strafbefehlsverfahren auch künftig nicht zur Anwendung gelangen sollte, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder

Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, in eine entsprechende Prüfung einzutreten und bis zu ihrer Herbstkonferenz 2023 über das Ergebnis dieser Prüfung, ggf. unter Vorlage eines Regelungsvorschlages, zu berichten.